

Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Dieses VQF Aktuell ist auch ein Panama-Paper! Im Ernst: Was Amtshilfe, Rechtshilfe, Informationsaustausch, einseitige Rechtsanwendung, Bargeld-Restriktionen nicht schaffen, leistet zuverlässig der Enthüllungs- und Empörungsjournalismus. Und sofort kommen wieder Fragen: Können die Selbstregulierungsorganisationen Geldwäscherei über Offshore-Konstruktionen verhindern? Müssen nicht die Anwälte stärker reguliert werden? Dazu einige Überlegungen aus Sicht des VQF:

Als Finanzintermediäre tätige Anwälte müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen, die sie frei wählen können. Die meisten Anwälte sind der SRO SAV/SNV angeschlossen. Unter den Mitgliedern des VQF sind rund 9 % Anwälte. Deren Überwachung bietet für die im Bereich der Regulierung erfahrenen Prüfer keine besonderen Probleme. Anwälte haben nämlich als Finanzintermediäre genau dieselben Sorgfaltspflichten wie alle anderen Mitglieder. Es kommt hinzu, dass die Gelder von «Panama-Gesellschaften» in den seltensten Fällen in Panama liegen, sondern regelmässig bei westlichen Banken, auch in der Schweiz, welche dieselben Sorgfaltspflichten einzuhalten haben.

Die meisten Offshore-Gesellschaften dürften ausserdem legale Zwecke verfolgen und auch ordnungsgemäss besteuert sein. So ist etwa jedes Schiff unter Panama-Flagge – und davon gibt es sehr viele – gleichzeitig eine Panama-Gesellschaft. Unzählige Trusts und Stiftungen bedienen sich «Underlying Companies». Auch für Holding-Funktionen oder Akquisitionen eignen sich derartige Gesellschaften.

Wesentlich ist, dass die Vertragspartei sorgfältig identifiziert wird, der wirtschaftlich Berechtigte sowie die Herkunft der Gelder gewissenhaft überprüft und Transaktionen sorgfältig überwacht werden. Eine generelle Dämonisierung bestimmter Konstruktionen, Transaktionen oder gar eines ganzen Berufsstandes ist jedenfalls nicht am Platz. Von den Medien, insbesondere auch den zwangsfinanzierten, darf man sachliche Informationen und ausgewogene, als solche gekennzeichnete Meinungen erwarten und nicht Empörungsbewirtschaftung.

Gleichwohl war ich ein wenig erleichtert, als ich meinen Namen in die Offshore Leaks Database eintippte und die Antwort kam: «No results found».

Ich wünsche Ihnen, dass Sie in der vorliegenden Ausgabe des VQF Aktuell einige für Sie interessante «results» finden und bin mit Ihnen gespannt, welche Empörungswelle das bevorstehende Sommerloch füllen wird.

Ihr Präsident



Dr. Martin Neese

Der VQF als Kompetenzzentrum für Ausbildungen im Finanzmarkt- und Compliancebereich

Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Ausbildungen	2
VQF-Partnerschaft mit IFZ	3
Umstrukturierungen	3
Online Identifizierung	4
Weitere Entwicklungen	5
Anschlusspflicht Tochtergesellschaften	6

In den vergangenen Jahren ist es im regulatorischen Umfeld der Finanzmarktakteure zu einem immer dichteren Geflecht an Vorschriften und Kontrollen gekommen – es wuchert munter im Unterholz, gut gedüngt mit zahlreichen Vorhaben von zuweilen recht weltfremden Gremien und politischen Modeerscheinungen. Als Mitglied des VQF müssen Sie sich nicht nur den bereits gültigen Herausforderungen stellen, wie sie beispielsweise am 1. Januar 2016 mit dem revidierten GwG in Kraft getreten sind. Sie müssen sich zudem auch mit dem Damoklesschwert des FIDLEG/FINIG-Pakets befassen, und dieses zumindest auf dem Radar behalten, um Ihre strategischen Überlegungen möglichst treffsicher zu lenken. All dies stellt Sie, nebst einem auch wirtschaftlich wenig optimistischen Umfeld, vor zusätzliche Herausforderungen in einem Feld, wo zuverlässiger Rat nicht nur teuer, sondern meistens auch aufwändig zu beschaffen ist.

Der VQF ist auch in diesen stürmischeren Zeiten treuer und verlässlicher Partner seiner Mitglieder. Um dem gesteigerten Bedürfnis an Knowhow Rechnung zu tragen, setzen wir seit einiger Zeit einen klaren Schwerpunkt in der Ausrichtung des VQF auf die kompetente und umfassende Ausbildung unserer Mitglieder. Die Palette umfasst, nebst der individuellen, fachlichen Betreuung durch den Geschäftsführer und das Legal-Team, die Grundausbildung und Weiterbildungen im GwG-Bereich, die Fachreferate des VQF-Herbstanlasses und die VQF Academy. Das jüngste Projekt, die VQF Academy, ist Anfang März dieses Jahres erfolgreich gestartet: Mehr als einhundert Teilnehmer besuchten den halbtägigen Anlass zum

hochkomplexen Thema des automatischen Informationsaustauschs. Nach diesem gelungenen Start sind wir nun bereits an der Planung des nächsten Anlasses. Thema, Datum und Veranstaltungsort werden wir Ihnen wie gewohnt per Newsletter und auf Twitter @vqf_academy kommunizieren.

Einzelne Veranstaltungen der VQF Academy werden zudem in den CAS Studienlehrgang «Tax Compliance Management for Financial Institutions» der Hochschule Luzern eingebaut und angerechnet. Dazu finden Sie weiter hinten in dieser Ausgabe zusätzliche Informationen. Weitere Projekte der VQF Academy befinden sich zudem in der Pipeline.

Dabei ist es unser Ziel, dass sich die jüngst total überarbeiteten GwG-Ausbildungen, die Referate an unseren traditionellen Herbstanlässen und die VQF Academy-Veranstaltungen optimal ergänzen und so ein möglichst breites Spektrum an regulatorischen Herausforderungen mit internen und externen Referenten in einer angemessenen Tiefe bearbeitet werden kann. Sofern bei Ihnen trotzdem noch weiterer Knowhow-Bedarf besteht, stehen Ihnen unser Geschäftsführer und das Legal-Team gerne mit kompetentem Rat zur Seite.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

VQF wird Supporting Partner des IFZ – Hochschule Luzern

Das Institut für Finanzdienstleistungen Zug der Hochschule Luzern (IFZ) hat einen einjährigen, auf Englisch gehaltenen Studiengang zum Thema «Tax Compliance Management for Financial Institutions» entwickelt. Abgeschlossen wird der Studiengang mit dem Titel «CAS in Tax Compliance Management for Financial Institutions». Der Lehrgang vermittelt berufsbegleitend ein solides Verständnis der nationalen und internationalen Steuergesetzgebung im Kontext der nationalen und internationalen Vermögensverwaltungstätigkeit. Dieser Lehrgang wird erstmals mit Start im Herbst 2016 durchgeführt. Der VQF wird diesen Lehrgang als Supporting Partner u.a. durch eine Dozententätigkeit im Bereich Finanzmarktregulierung unterstützen und fachlich begleiten. VQF-Mitglieder, welche sich zu einer Teilnahme am Studiengang entschliessen, profitieren zudem von einer Reduktion auf den Kurskosten. Erwähnen Sie daher bei einer Anmeldung die VQF-Mitgliedschaft! Weitere Informationen finden Sie unter www.hslu.ch unter der Rubrik Weiterbildung, sowie in unserem Newsletter 399 oder auf unserer Website unter VQF Academy auf www.vqf.ch.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Umstrukturierungen und ihre Auswirkungen auf die Vereinsmitgliedschaft beim VQF

Anpassungen der rechtlichen Strukturen eines Mitglieds (Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung und Geschäftsübernahme) haben Auswirkungen auf die Vereinsmitgliedschaft beim VQF. Insbesondere kann die Vereinsmitgliedschaft grundsätzlich nicht auf andere Rechtsträger übertragen werden.

1. Vermögensübertragung nach FusG und Geschäftsübernahme nach Art. 181 Obligationenrecht (OR)

Bei einer Vermögensübertragung oder einer Geschäftsübernahme werden die Aktiven und Passiven der Gesellschaft auf einen anderen Rechtsträger übertragen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn eine Einzelfirma in eine Kapitalgesellschaft wie Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung überführt wird.

Die Vereinsmitgliedschaft verbleibt bei der übertragenden Gesellschaft. Geht diese mit Löschung im Handelsregister unter oder wird die Geschäftstätigkeit aufgegeben, so erlischt auch die Vereinsmitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der entsprechenden informellen Mitteilung an den VQF. Die übernehmende Gesellschaft kann ein Aufnahmegesuch beim VQF einreichen.

2. Fusion und Spaltung

Gesellschaften können fusionieren, indem die eine die andere übernimmt (Absorptionsfusion) oder sie sich zu einer neuen Gesellschaft zusammenschliessen (Kombinationsfusion). In den Fällen, wo ein VQF-Mitglied eine Drittgesellschaft übernimmt, bleibt die Vereinsmitgliedschaft unverändert bestehen. Das Mitglied muss dem VQF die Fusion melden und allfällig notwendige Mutationen vornehmen. Übernimmt hingegen eine Drittgesellschaft ein VQF-Mitglied, so erlischt die Vereinsmitgliedschaft mit Löschung des Mitglieds im Handelsregister bzw. mit entsprechender informeller Mitteilung an den VQF. Gleiches gilt beim Zusammenschluss zu einer neu zu gründenden Gesellschaft.

Bei einer Aufspaltung verteilt die übertragende Gesellschaft ihr gesamtes Vermögen auf mindestens zwei bestehende oder neu zu gründende übernehmende Rechtsträger. Die übertragende Gesellschaft wird mit der handelsregisterrechtlichen Anmeldung der Aufspaltung gelöscht. Auch die Vereinsmitgliedschaft erlischt ab dem Zeitpunkt der Löschung im Handelsregister bzw. der entsprechenden informellen Meldung an den VQF.

Bei einer Abspaltung überträgt die übertragende Gesellschaft einen oder mehrere Teile ihres Vermögens auf mindestens einen neu zu gründenden oder bereits bestehenden übernehmenden Rechtsträger. Im Gegensatz zur Aufspaltung behält die übertragende Gesellschaft einen Unternehmensteil zurück und wird mit Eintragung der Spaltung ins Handelsregister auch nicht gelöscht. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt beim übertragenden Rechtsträger bestehen.

Die jeweils neu gegründeten bzw. übernehmenden Gesellschaften können ein Aufnahmegesuch beim VQF einreichen.

Sorgfaltspflichten bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung über digitale Kanäle

3. Umwandlung nach FusG

Gesellschaften können ihre Rechtsform umwandeln, ohne dass sich damit die Rechtsverhältnisse ändern. In diesen Fällen bleibt somit auch die Vereinsmitgliedschaft unverändert bestehen. Dies gilt für die zulässigen Umwandlungen gemäss Art. 54 f. FusG, wie z.B. die Umwandlung von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft.

Um einen ungewollten Verlust Ihrer Vereinsmitgliedschaft im Rahmen einer Umstrukturierung Ihrer Firma zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig vor einer geplanten Umstrukturierung Kontakt mit dem Legal & Compliance Team des VQF aufzunehmen, welches Sie bei Fragen rund um Ihre Vereinsmitgliedschaft gerne unterstützt.

Autorin: Annina Mengelt, Legal & Compliance

Die FINMA hat ein neues Rundschreiben betreffend Video- und Online-Identifizierung von Vertragspartnern erlassen. Der VQF übernimmt die entsprechenden Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten für seine Mitglieder.

Die FINMA beabsichtigt, im Bereich FinTech regulatorische Hürden abzubauen. Als einen ersten Schritt dazu hat sie das Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» erlassen. Im Zentrum dieses Rundschreibens steht die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über elektronische Kanäle wie Internet oder Mobiltelefon. Das Rundschreiben erlaubt den Finanzintermediären namentlich eine Online-Identifizierung der Vertragspartei, welche – sofern die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden – sogar einer Identifizierung durch persönliche Vorsprache gleichgestellt sein kann.

Das Rundschreiben der FINMA gilt grundsätzlich nur für Finanzintermediäre, welche von der FINMA überwacht werden. Indessen ist es dem VQF ein Anliegen, dass seine Mitglieder von den gleichen Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten profitieren können, wie der FINMA direkt unterstellte Finanzintermediäre. Entsprechend hat die Aufsichtskommission des VQF beschlossen, das FINMA-Rundschreiben 2016/7 für Mitglieder als direkt anwendbar zu erklären. Das bedeutet, dass Mitglieder von der im Rundschreiben beschriebenen Auslegung der Sorgfaltspflichten im Bereich der digi-

talen Erbringung von Finanzdienstleistungen direkt profitieren können, soweit sie die darin ausgeführten Voraussetzungen einhalten. Eine zusätzliche Ausnahmebewilligung der Aufsichtskommission nach Art. 19 Abs. 2 SRO-Reglement ist nicht notwendig. Diese Regelung gilt ab sofort.

Der VQF hat die direkte Anwendbarkeit des FINMA-Rundschreibens in einem eigenen VQF-Rundschreiben formell festgehalten (VQF-Rundschreiben 2016/1 «Anwendbarkeit von Regulierungen der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)»). Wenn die FINMA in Zukunft weitere Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten erlässt, wird der VQF diese soweit möglich ebenfalls für seine Mitglieder übernehmen.

Autorin: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance

Abschaffung des Formulars «Weitere Entwicklung der Geschäftsbeziehung»

Wie Sie bei der Durchsicht unserer Homepage allenfalls bereits feststellen konnten, ist das Formular VQF Dok. Nr. 902.7 mit dem Titel «Weitere Entwicklung der Geschäftsbeziehung» nicht mehr abrufbar. Dieses Formular ist in der Tat per Inkrafttreten des neuen SRO-Reglements am 1. Januar 2016 aufgehoben worden.

In diesem Formular wurden früher vor allem folgende Elemente vermerkt:

(1) Anpassungen bestehender Formulare; (2) ungewöhnliche Transaktionen und deren Plausibilisierung; (3) jährliche negative Feststellung in Bezug auf ungewöhnliche Transaktionen (falls zutreffend) sowie (4) sonstige aus Sicht des Mitglieds relevante Bemerkungen.

Die Dokumentation der genannten Punkte kann künftig wie folgt vorgenommen werden:

1. Anpassung bestehender Formulare

Sind die Angaben in bestehenden Formularen (z.B. VQF Dok. Nr. 902.1, 902.4, 902.5) nicht mehr aktuell, müssen diese nicht mehr im aufgehobenen Formular (VQF Dok. Nr. 902.7) vermerkt werden, vielmehr sind die Anpassungen unmittelbar in den betreffenden Formularen vorzunehmen: Geschieht dies handschriftlich, sind die Anpassungen direkt im bestehenden Formular vorzunehmen und die betreffende Stelle im Formular ist mit Datum und Visum am Rande zu kennzeichnen; geschieht dies elektronisch, ist das neu ausgefüllte Formular zusätzlich zum bestehenden Formular im GwG-File abzulegen, wobei das neue Formular mit dem Ausstellungsdatum zu versehen ist, um die Chronologie zu gewährleisten.

2. Ungewöhnliche Transaktionen

Bisher waren die zur Plausibilisierung ungewöhnlicher Transaktionen (gemäss Ziff. 3 des Risikoprofils [VQF Dok. Nr. 902.4] durchgeführten Abklärungen und deren Ergebnis im aufgehobenen Formular (VQF Dok. Nr. 902.7) festzuhalten. Seit dem 1. Januar 2016 kann bei ungewöhnlichen Transaktionen stattdessen jeweils das neue Formular VQF Dok. Nr. 902.14 «Besondere Abklärung» ausgefüllt werden.

3. Negative Feststellung zu ungewöhnlichen Transaktionen

Waren bisher in einer Geschäftsbeziehung während eines ganzen Kalenderjahres keine ungewöhnlichen Transaktionen getätigt worden und somit keine besonderen Abklärungen durchzuführen, musste jährlich eine entsprechende sogenannte «negative Feststellung» im aufgehobenen Formular (VQF Dok. Nr. 902.7) festgehalten werden (wie z.B.: «31.12.2015/Im vergangenen Kalenderjahr waren keine besonderen Abklärungen zu ungewöhnlichen Transaktionen nötig»). Diese Pflicht ist gestrichen worden. Mit anderen Worten ist nicht mehr zu dokumentieren, dass während eines ganzen Kalenderjahres keine besonderen Abklärungen in Bezug auf ungewöhnliche Transaktionen durchgeführt werden mussten.

4. Sonstige relevante Bemerkungen

Das aufgehobene Formular (VQF Dok. Nr. 902.7) wurde schliesslich für all die – aus Sicht des Mitglieds für das GwG-File relevanten – Bemerkungen verwendet, die in den bestehenden Formularen oder sonstigen Unterlagen des GwG-Files keinen Platz fanden. Für solche Bemerkungen genügt nunmehr eine einfache Aktennotiz, welche datiert und visiert ins GwG-File abzulegen ist.

Autorin: Caroline Kindler, Legal & Compliance

SRO-Anschlusspflicht von Tochtergesellschaften mit FI-Tätigkeit

Schweizer Tochtergesellschaften von SRO-Mitgliedern des VQF, welche ebenfalls eine finanzintermediäre Tätigkeit gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) und Geldwäschereiverordnung (GwV) ausüben, benötigen selbst einen SRO-Anschluss, falls die Berufsmässigkeitskriterien gemäss GwV erfüllt sind.

Es kommt immer wieder vor, dass in der Konstellation von Muttergesellschaft und deren Schweizer Tochtergesellschaften davon ausgegangen wird, dass aufgrund der Gruppenstruktur und des Umstandes, dass finanzintermediäre Tätigkeiten oftmals in Personalunion ausgeübt werden, auf einen selbständigen Anschluss der Schweizer Tochtergesellschaften verzichtet werden kann, wenn die Muttergesellschaft bereits über einen SRO-Anschluss verfügt. Dies trifft allerdings ganz klar nicht zu.

GwG und GwV stellen für die Unterstellungs- und damit für die Anschlusspflicht an eine SRO auf die finanzintermediäre Tätigkeit als solche ab. Diese FI-Tätigkeit ist jener (juristischen) Person zuzuordnen, die diese auch tatsächlich ausübt. Da es sich bei Mutter- und Tochtergesellschaft aber jeweils um rechtlich selbständige juristische Personen handelt, sind auch beide unabhängig voneinander, für ihre jeweilige FI-Tätigkeit, selbständig von einer SRO zu beaufsichtigen.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Die A-AG ist SRO-Mitglied VQF und verfügt über zwei Schweizer Tochtergesellschaften die B-AG und die C-GmbH sowie über eine weitere Tochtergesellschaft, die D-Ltd., auf den Bahamas.

Die A-AG ist in der Vermögensverwaltung tätig, die B-AG ist für die Vermögensanalyse und das Research innerhalb der Gruppenstruktur zuständig, die C-GmbH ist auf den börslichen Handel mit Rohwaren (auf fremde Rechnung) spezialisiert und die D-Ltd. geht der Tätigkeit als Organ von Sitzgesellschaften nach. Für das vorliegende Beispiel ist davon auszugehen, dass die Berufsmässigkeitskriterien gemäss GwV jeweils gegeben sind.

Die A-AG verfügt bereits über eine SRO-Mitgliedschaft; es bleibt also zu klären, ob deren Tochtergesellschaften ebenfalls einen eigenen, separaten SRO-Anschluss benötigen oder nicht:

Die B-AG übt keine FI-Tätigkeit im Sinne von GwG in Verbindung mit GwV aus und braucht deshalb keinen eigenen SRO-Anschluss.

Die C-GmbH hingegen geht einer FI-Tätigkeit nach (Art. 2 Abs. 3 GwG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. c GwV) und benötigt aus diesem Grund und unabhängig vom Anschluss der A-AG einen eigenen, selbständig SRO-Anschluss.

Die D-Ltd. geht zwar nach Schweizer Verständnis mit der Organtätigkeit für Sitzgesellschaften einer FI-Tätigkeit nach, da sie aber weder in der Schweiz, noch von der Schweiz aus tätig ist (Art. 2 Abs. 3 GwG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a GwV), gelangt für sie nicht schweizerisches, sondern entsprechendes ausländisches Recht zur Anwendung.

Damit ist neben dem SRO-Anschluss der A-AG ein weiterer SRO-Anschluss für die C-GmbH notwendig.

Fazit: Übt eine Schweizer Tochtergesellschaft eines SRO-Mitglieds selbst eine GwG-relevante und damit unterstellungspflichtige Tätigkeit aus, braucht sie einen eigenen SRO-Anschluss.

Autorin: Monika Hunkeler, Legal & Compliance

VQF AKTUELL

Redaktion: Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,
Präsident Vorstand/
Nicolas Ramelet,
Geschäftsführer/
Annina Mengelt,
Legal & Compliance/
Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance/
Caroline Kindler,
Legal & Compliance/
Monika Hunkeler,
Legal & Compliance/

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
6300 Zug
Tel. 041 / 763 28 20
Fax. 041 / 763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch